

II 212

Landesgesetzblatt für Oberösterreich

vom Jahre 1948.

2. Stück. — Nr. 5 u. 6.

Ausgegeben und versendet am 26. Jänner 1948.

-
5. Verordnung — Verordnung der o.-ö. Landesregierung vom 9. Dezember 1947, betreffend Verlängerung der Wirksamkeitsdauer einer jagdrechtlichen Übergangsbestimmung.
6. Rundmachung. — Rundmachung der o.-ö. Landesregierung vom 13. Oktober 1947, Zl. San — 1536/2 — 1947, betreffend die Gebühren für die ärztliche Armenbehandlung.
-

5.

Verordnung

der o.-ö. Landesregierung vom 9. Dezember 1947, betreffend Verlängerung der Wirksamkeitsdauer einer jagdrechtlichen Übergangsbestimmung.

Die Wirksamkeit des Artikel VII der Verordnung der o.-ö. Landesregierung vom 13. Mai 1946, II - Agrar - 13/18 - 1946 (Amtliche Linzer Zeitung, Folge 24), welche Verordnung auf Grund des § 6 (1) des Gesetzes der provisorischen Staatsregierung vom 10. 7. 1945, StGBI. Nr. 71, erlassen wurde, wird bis zum Inkrafttreten des neuen Landesjagdgesetzes verlängert.

Der Landeshauptmann:

J. B.:

L. Bernaschek e. h.

Landeshauptmannstellvertreter.

6.

Rundmachung

der o.-ö. Landesregierung vom 13. Oktober 1947, Zl. San — 1536/2 — 1947, betreffend die Gebühren für die ärztliche Armenbehandlung.

Der mit Rundmachung der o.-ö. Landesregierung vom 14. 6. 1928, Zl. - IV/641/6, LG. - u. VB. für Oberösterreich Nr. 47, verlautbarte ärztliche Honorartarif wird im Pkt. 5, Spezielle ärztliche Einrichtungen, Buchst. f, erste Zeile, abgeändert und hat zu lauten, wie folgt:

„Impfung samt Nachschau und Zeugnis 2.— S und eine Weggebühr für jeden Entfernungskilometer, das ist für jeden voll zurückgelegten Kilometer über den Umkreis von einem Kilometer hinaus, wobei der Rückweg nicht mitgerechnet wird und die Fahrtauslagen inbegriffen sind, 2.— S.

Die gleiche Gebühr ist für die anderen Schutzimpfungen (Diphtherie, Scharlach, Typhus, Flecktyphus, Ruhr u. dgl.) zu entrichten.

Diese Gebühren treten mit ihrer Rundmachung in Kraft.“

Für die o.-ö. Landesregierung:

Dr. Gleißner e. h.

Landeshauptmann.